

Projektnummer: 40-11-1712-26-001

Vergabenummer: 005-26-00212

Bestellnummer:

Anlage 2: Vorgaben des BLB NRW für die zu planende Maßnahme

AC JVA HS Austausch Schließanlage



**Projektbeschreibung zur Beauftragung von Dienst- und
Lieferleistungen, inkl. freiberuflicher Leistungen (u.a.
Architekten- und Ingenieureleistungen)**

Stand Juli 2026

1. Anlass und Hintergrund

Antragsgegenstand ist die Planung und Objektüberwachung des Austauschs der Schließanlage in der JVA Heinsberg.

Die JVA Heinsberg wurde in den 1970er Jahren errichtet und zwischen 2008 und 2014 im südöstlichen Bereich um mehrere Gebäude erweitert. Parallel wurden einige Bestandsbauten umgebaut und erweitert. Diese Baumaßnahmen sind größtenteils abgeschlossen.

Die Anstalt in der Wichernstraße 5, 52525 Heinsberg, dient dem Jugendstrafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Firma STUV Lebtig GmbH hat dem BLB NRW NL Aachen schriftlich die Abkündigung aller Lebtig Supra Justizschlösser zum Ende des Jahres 2024 mitgeteilt. Da sowohl die Produktion als auch der Reparaturservice der Firma STUV Lebtig GmbH seit dem 01.01.2025 nicht mehr zur Verfügung steht, müssen die Schlösser durch eine gleichwertige Schließanlage ersetzt werden. Davon betroffen sind ca. 1.140 Türschlösser und ca. 640 Klappen-Schlösser in allen Gebäuden der JVA Heinsberg. Bei den Türschlössern gibt es 8 verschiedene Schlosstypen. Bei den Klappen gibt es 3 verschiedene Typen.

Diese Thematik betrifft alle JVAen in NRW, die mit diesen Schlössern ausgestattet sind. In JVAen müssen die Schließanlagen einem Schließsystem entsprechen, damit JVA-Mitarbeitende in Notfällen nicht nach dem richtigen Schlüssel suchen müssen, weshalb die gesamte Schließanlage auszutauschen ist.

Für den Austausch der Schließsysteme wird voraussichtlich auch bei den Durchgangstüren mit Brandschutzanforderung eine Bohrung notwendig sein. Dieses Detail ist eng mit einem durch den BLB NRW beauftragten Brandschutz Sachverständigen abzustimmen und wird voraussichtlich eine ZiE (Zulassung im Einzelfall) im Zuge einer Vorhabenbezogene Bauartgenehmigung in Abstimmung mit

dem SC BAA des BLB NRW und der Bezirksregierung Köln erfordern.

Unbedingt einzuhalten ist, dass die neuen Schlösser in die Taschen der Bestandstüren passen müssen, da ein kompletter Austausch der Türen kategorisch ausgeschlossen wird. Im Zuge der Planung soll untersucht werden, ob auch andere Anbieter für die Schlossherstellung in Betracht gezogen werden können.

In der JVA Heinsberg wurden auf Wunsch des Ministeriums der Justiz im Zuge der Errichtung von Hafthaus 8 und 9 (ca. 2012) halbautomatische Schlösser eingebaut, die in der Nutzung vermehrt zu Beschädigungen und hohen Kosten für neue Türen geführt haben. Da durch die Abkündigung von STUV Lebtig GmbH die gesamte Schließanlage erneuert werden muss, wird hier durch die JVA momentan intern überprüft, ob wieder eine manuelle Schließung, wie in den meisten JVAen üblich, eingesetzt werden soll. Voraussetzung hierfür ist natürlich, dass die Taschen der Bestandstüren ausreichend groß für einen Wechsel sind.

Anzahl Schlösser:

- Durchgang selbstverriegelnd: ca. 506
- Durchgang selbstverriegelnd T: ca. 7
- Haftraum: ca. 626

Insgesamt ca. 1.139 Stück

Anzahl Klappen:

- Beobachtungsklappen: ca. 528
- Kommunikationsklappen: ca. 113

Insgesamt ca. 641 Klappen

Technisches Raumbuch Justizvollzug NRW:

Das Ministerium der Justiz und der BLB NRW haben gemeinsam ein „Technisches Raumbuch Justizvollzug NRW“ erarbeitet, welches die Anforderungen an den Justizvollzugsbau in NRW vorgibt. Aufgrund der Sicherheitsrelevanz kann der AN

diese Unterlagen nur gemäß Vorgaben VS- NfD (Verschlussache nur für den Dienstgebrauch - siehe Anlage 17 und 17-1) erhalten. Die Planung und der Schlössertausch muss gemäß den Vorgaben „Technischen Raumbuch JVA“ umgesetzt werden.

Brandschutz:

Das Brandschutzkonzept definiert die einzelnen Geschosse als Nutzungseinheiten, die jeweils in drei Evakuierungsabschnitte unterteilt sind. Die Abschnitte sind durch Brandschutztüren voneinander getrennt. Damit wird sichergestellt, dass den Personen in einem Abschnitt im Brandfall jeweils zwei baulich gesicherte Rettungswege zur Verfügung stehen. Diese Vorgaben müssen entsprechend der Bestandspläne bei dem Schlössertausch nach Erfordernis beachtet werden.

Brandschutzsachverständiger:

Es ist eine enge Zusammenarbeit mit einem Brandschutzsachverständigen erforderlich, der die Thematik der Durchgangstüren mit Brandschutzanforderung begleitet. Dieser wird seitens des BLB NRW beauftragt.

Bauen im laufenden Betrieb:

Die gesamte Baumaßnahme wird im laufenden Betrieb erfolgen und darf das Haftplatzmanagement der JVA nicht beeinträchtigen. Mögliche Komplikationen sind umgehend mit der JVA Heinsberg als auch dem BLB NRW abzustimmen.

Umbaukonzepte:

Der Umbau der einzelnen Schlösser muss in enger Abstimmung mit der JVA Heinsberg und dem BLB NRW erfolgen. Sowohl die unterbrochene Wegeführung und ggf. Fluchtwegänderungen müssen hier beachtet werden. Ebenso ist die Abstimmung, wann die Schlösser ersetzt werden können, eng mit der JVA Heinsberg abzustimmen. Ergänzend muss in der Durchführung des Schlössertauschs ein System entwickelt werden, wie die Mitarbeiter der JVA erkennen, welches Schloss bereits ausgetauscht wurde.

Verpflichtungserklärung und Sicherheitsüberprüfung:

Der AG erwartet von jedem Projektbeteiligten des AN die Beachtung und Befolgung der in Anlage 7 aufgeführten Verpflichtungserklärung. Die unterschriebene Anlage 7 wird für jeden Projektbeteiligten individuell gefordert.

Die Sicherheitsüberprüfung und Genehmigung für die Zugänglichkeit der JVA obliegt der JVA. Der BLB NRW erwartet von allen Projektbeteiligten eine uneingeschränkte Zugangsberechtigung und empfiehlt daher eine frühzeitige Überprüfung der potentiellen Projektbeteiligten inkl. ihrer Redundanzen. Die Dauer der Überprüfung kann mehrere Wochen dauern.

Aufmaß:

Da die Schlösser Sonderanfertigungen gemäß Technischem Raumbuch sind, ist ein Aufmaß vor Ort zwingend erforderlich. Auch die Einbausituation muss hier für jedes Schloss betrachtet werden.

VS - NfD:

Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des „VS-NfD-Merkblatts“ Teil 1-6 zum Geheimschutzhandbuch - GHB, BMWK mit Stand 01/2026

Der AN verpflichtet sich, die Vorgaben sämtlicher Teile des Merkblattes über die Behandlung von Verschlusssachen (VS) des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD-Merkblatt) einzuhalten.

Der AN erhält Zugang zu VS-NfD erst nach Unterzeichnung dieses Vertrages sowie nach der Unterzeichnung des Nachweises über die Verpflichtung (Teil 5, VS-NfD-Merkblatt).

Die Weitergabe von Verschlusssachen an Dritte bzw. Unterauftragnehmern ist nur begründet und mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. (Kenntnis nur wenn nötig)

Auf mögliche strafrechtliche und vertragliche Konsequenzen bei Zuwiderhandlung wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Unterlagen

Folgende Unterlagen werden unter anderem in digitaler Form zur Verfügung gestellt:

Da sich das Bauvorhaben in einer Justizvollzugsanstalt befindet, können einige Unterlagen (VS-NfD) erst nach Beauftragung an den Planer übergeben werden.

1. Baubeschreibung mit Aufgabenstellung
2. Ergänzende Unterlagen und Auflagen zur Baubeschreibung
 - 2.1 Planunterlagen (Übergabe erfolgt bei Auftragserteilung)
 - 2.2 Auszug aus dem „Technischen Raumbuch Justizvollzug JVA“ (bei Auftragserteilung)
 - 2.3 Sicherheitsvorgaben während der Bauzeit von der JVA HS
 - 2.4 Auszug aus dem Sicherheitskonzept für Justizvollzugsanstalten (Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch)